

Familienförderungsrichtlinie der Stadtgemeinde Bruck an der Leitha

In Anerkennung der Wichtigkeit der Förderung bedürftiger Familien beschließt der Gemeinderat am 14.10.2020 nachstehende Familienförderungsrichtlinie:

I. Ziele und Grundsätze der Förderung

- 1) Chancengleichheit ist ein vorrangiges Ziel einer sozial orientierten Gemeinde. Die nachfolgenden Fördermöglichkeiten sollen individuelle und soziale Benachteiligungen ausgleichen.
- 2) Die Familienförderung der Stadtgemeinde Bruck an der Leitha stellt eine finanzielle, oder aus Sachwerten bestehende Unterstützung für AlleinerzieherInnen bzw. in Ehe, in eingetragener Partnerschaft oder in Lebensgemeinschaft lebender Personen dar, die zumindest ein Kind haben, für das Familienbeihilfe bezogen wird, sowie für SeniorInnen, die das 60. Lebensjahr erreicht haben und eine Pension beziehen.
- 3) Die Familienförderung wird nicht von Amts wegen, sondern nur über Antrag gewährt. Ein Rechtsanspruch auf die Förderung besteht nicht. Die Förderung wird nach Maßgabe der vorhandenen budgetären Mittel gewährt.
- 4) Die Geldmittel für die Familienförderung werden bereitgestellt durch:
 - a) Bereitstellung der Zuwendungen im Budget der Stadtgemeinde durch den Gemeinderat.
 - b) freiwillige Beiträge, Schenkungen und sonstige Zuwendungen von Dritten.
- 5) Der Gemeinderat ist berechtigt, unter Berücksichtigung der verfügbaren Geldmittel und unter Bedachtnahme auf eine gleichmäßige Verteilung dieser Geldmittel auf die Anspruchsberechtigten, eine Kürzung oder Aussetzung der Förderung vorzunehmen.

II. Anspruchsberechtigung

- 1) Anspruchsberechtigt entlang der einzelnen Arten und Höhe der Familienförderung sind Personen,
 - a) die für die gesamte Periode der Inanspruchnahme der Förderung in Bruck an der Leitha oder Wilfleinsdorf ihren Hauptwohnsitz haben.
 - b) die zumindest ein Kind haben (siehe dazu nachstehende Definition), für das Familienbeihilfe bezogen wird **oder** die das 60. Lebensjahr erreicht haben und eine Pension beziehen.
 - c) die die sonstigen Voraussetzungen erfüllen, die den Bestimmungen zu den einzelnen Förderungsarten zu entnehmen sind.

2) Als Kind im Sinne dieser Richtlinie gilt ein mit dem Förderungswerber/der Förderungswerberin im gemeinsamen Haushalt lebender leiblicher Nachkomme (dazu gehört auch ein Enkelkind, dessen Obsorge bei den Großeltern liegt) sowie ein mit dem Förderungswerber/der Förderungswerberin im gemeinsamen Haushalt lebendes Stief-, Wahl- oder Pflegekind.

III. Arten und Höhe der Familienförderung

A. ...

B. ...

C. Jungfamilienförderung

1) Eltern oder Erziehungsberechtigte, deren Kinder nachweislich einen der NÖ Landeskinderkärten in der Zeit nach 13 Uhr besuchen, erhalten eine Förderung in Höhe der Kosten für die tatsächlich in Anspruch genommene Betreuungszeit (ohne Essens- und Beschäftigungsbeitrag). Die tatsächlichen Kosten pro Monat sind zu summieren, daraus ergibt sich der Förderanspruch, der für ein Betreuungssemester jeweils im Nachhinein ausbezahlt wird. Der Berechnungszeitrahmen für die Jungfamilienförderung beginnt rückwirkend mit 01.09.2020.

Betreuungszeit pro Monat bis 20 Stunden	Euro 50,--
Betreuungszeit pro Monat bis 40 Stunden	Euro 70,--
Betreuungszeit pro Monat bis 60 Stunden	Euro 90,--
Betreuungszeit pro Monat mehr als 60 Stunden	Euro 100,--

2) Voraussetzung für die Inanspruchnahme dieser Förderung ist

- a) der Bezug der Familienbeihilfe während des Kindergartenjahres für jenes Kind, für welches eine Förderung beantragt wird.
- b) die nachweisliche Berufstätigkeit der Eltern bzw. Erziehungsberechtigten. Der Nachweis der Berufstätigkeit ist zu erbringen durch eine formlose, vom Arbeitgeber auszustellende Bestätigung über das aufrechte Dienstverhältnis im Förderzeitraum.
- c) dass das Familiennettoeinkommen der Eltern bzw. Erziehungsberechtigten die Höchstgrenze von monatlich Euro 4.500,-- nicht überschreitet. Als Familiennettoeinkommen im Sinne dieser Richtlinie gilt das monatliche Nettoeinkommen der Eltern bzw. Erziehungsberechtigten, die mit dem Kind, für welches die Förderung beantragt wird, im gemeinsamen Haushalt leben einschließlich Alimente, Sonderzahlungen wie Weihnachts- und Urlaubsrenumeration, Familienbonus Plus und diverse Boni. Die Familienbeihilfe zählt NICHT zum Familiennettoeinkommen.
Der Stadtgemeinde Bruck an der Leitha ist der Nachweis des durchschnittlichen, monatlichen Familiennettoeinkommens durch Vorlage der monatlichen Lohnzettel für den entsprechenden Förderzeitraum zu erbringen. (Die Berechnung des durchschnittlichen, monatlichen Familiennettoeinkommens erfolgt durch Summierung der entsprechenden Einkünfte in allen förderungsbezogenen Monaten. Diese Summe wird in der Folge durch die Anzahl der Monate des Förderzeitraums dividiert, woraus sich das monatliche Familiennettoeinkommen ergibt.)

Bei Selbstständigkeit ist der Einkommensnachweis durch den letztverfügbaren Einkommenssteuerbescheid oder einem gleichwertigen Nachweis zur Plausibilisierung vorzulegen.

- d) der Bestand des Hauptwohnsitzes der FörderungswerberInnen während des gesamten Betreuungssemesters, für welches um Förderung angesucht wird.

3) Die Förderanträge sind jeweils zu Ende des Semesters (für das Wintersemester in den letzten beiden Wochen des Monats Jänner, für das Sommersemester in den letzten beiden Wochen des Monats August) über entsprechende Formulare der Stadtgemeinde zu stellen.

4) In begründeten und sozial besonders berücksichtigungswürdigen Ausnahmefällen kann von der Erfüllung der Anspruchsvoraussetzungen abgesehen werden.

- D. ...
- E. ...
- F.
- G. ...
- H. ...

IV. Anträge

1) Für den Antrag auf Gewährung der diversen Familienförderungen sind ausschließlich die im Stadtamt Bruck an der Leitha aufliegenden Formulare bzw. die auf der Webseite der Stadt zum Download bereitstehenden Formulare zu verwenden.

2) Die Anträge sind bei der Stadtgemeinde Bruck an der Leitha einzureichen. Es können nur vollständig ausgefüllte und durch entsprechende Nachweise belegte Anträge für die Familienförderungen berücksichtigt werden.

V. Entscheidung über die Förderung

Die Gewährung der jeweiligen Förderung richtet sich ausschließlich nach dieser Förderrichtlinie.

VI. Rückerstattung

Wurde die Förderung auf Grund unrichtiger Angaben bezogen, sind die ausbezahlten Beträge unverzüglich, spätestens jedoch binnen 4 Wochen, zurückzuerstatten.

VII. Inkrafttreten

Diese Familienförderungsrichtlinie tritt mit 15.4.2021 in Kraft.

Diese Richtlinie wurde in der GR-Sitzung vom 28.6.2023 adaptiert.

Bitte beachten Sie, dass die von Ihnen bekannt gegebenen Daten automationsunterstützt verarbeitet werden. Details zu Zweck und rechtlicher Grundlage der Verarbeitung, Dauer der Verspeicherung, Ihren Rechten in Bezug auf die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten sowie Ihre Ansprechperson in der Kommune zu allen datenschutzrechtlichen Belangen finden Sie unter den "Datenschutzrechtlichen Informationen gem. Art. 13 DSGVO".



An die
Stadtgemeinde Bruck an der Leitha
Hauptplatz 16
2460 Bruck an der Leitha

Ansuchen um Jungfamilienförderung bei Besuch eines NÖ Landeskindergartens

Angaben zum/zur FörderungswerberIn (Erziehungsberechtigte):

Familien- oder Nachname	
Vorname	
Akademischer Grad vorgestellt	Akademischer Grad nachgestellt
Tel.	E-Mail
Wohnadresse Straße	Hausnummer
Ort	Postleitzahl
Bankverbindung IBAN	BIC

Angaben zum Kindes das den Kindergarten besucht hat:

Familien- oder Nachname	
Vorname	
Wohnadresse Straße	Hausnummer
Ort	Postleitzahl

Beilagen zum Förderungsantrag:

- Beilage 1 – Kindergartenbesuchszeiten
- Nachweis über die Berufstätigkeit der Erziehungsberechtigten
- Nachweis über das Familiennettoeinkommen (Lohnzettel der Monate, die gefördert werden)

Datum und Unterschrift

Der/die FörderungswerberIn bestätigt, die Angaben im gegenständlichen Formularordnungsgemäß und den Tatsachen entsprechend abgegeben zu haben und akzeptiert mit der Unterzeichnung dieses Antrages die Förderungsgrundlagen der Stadtgemeinde Bruck an der Leitha.

Bitte beachten Sie, dass die von Ihnen bekannt gegebenen Daten automationsunterstützt verarbeitet werden. Details zu Zweck und rechtlicher Grundlage der Verarbeitung, Dauer der Verspeicherung, Ihren Rechten in Bezug auf die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten sowie Ihre Ansprechperson in der Kommune zu allen datenschutzrechtlichen Belangen finden Sie unter den "Datenschutzrechtlichen Informationen gem. Art. 13 DSGVO".



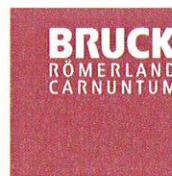
Ansuchen um Jungfamilienförderung bei Besuch eines NÖ Landeskindergartens

Beilage 1 – Kindergartenbesuchszeiten

Familien- oder Nachname der Kindes
Vorname

Betreuungszeiten September	Betrag in € bezahlt	Zutreffendes bitte ankreuzen
Betreuungszeit pro Monat bis 20 Stunden	50,00	
Betreuungszeit pro Monat bis 40 Stunden	70,00	
Betreuungszeit pro Monat bis 60 Stunden	90,00	
Betreuungszeit pro Monat mehr als 60 Stunden	100,00	
Betreuungszeiten Oktober		
Betreuungszeit pro Monat bis 20 Stunden	50,00	
Betreuungszeit pro Monat bis 40 Stunden	70,00	
Betreuungszeit pro Monat bis 60 Stunden	90,00	
Betreuungszeit pro Monat mehr als 60 Stunden	100,00	
Betreuungszeiten November		
Betreuungszeit pro Monat bis 20 Stunden	50,00	
Betreuungszeit pro Monat bis 40 Stunden	70,00	
Betreuungszeit pro Monat bis 60 Stunden	90,00	
Betreuungszeit pro Monat mehr als 60 Stunden	100,00	
Betreuungszeiten Dezember		
Betreuungszeit pro Monat bis 20 Stunden	50,00	
Betreuungszeit pro Monat bis 40 Stunden	70,00	
Betreuungszeit pro Monat bis 60 Stunden	90,00	
Betreuungszeit pro Monat mehr als 60 Stunden	100,00	
Betreuungszeiten Jänner		
Betreuungszeit pro Monat bis 20 Stunden	50,00	
Betreuungszeit pro Monat bis 40 Stunden	70,00	
Betreuungszeit pro Monat bis 60 Stunden	90,00	
Betreuungszeit pro Monat mehr als 60 Stunden	100,00	

Bitte beachten Sie, dass die von Ihnen bekannt gegebenen Daten automationsunterstützt verarbeitet werden. Details zu Zweck und rechtlicher Grundlage der Verarbeitung, Dauer der Verspeicherung, Ihren Rechten in Bezug auf die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten sowie Ihre Ansprechperson in der Kommune zu allen datenschutzrechtlichen Belangen finden Sie unter den "Datenschutzrechtlichen Informationen gem. Art. 13 DSGVO".



Ansuchen um Jungfamilienförderung bei Besuch eines NÖ Landeskindergartens

Beilage 1 – Kindergartenbesuchszeiten

Familien- oder Nachname der Kindes
Vorname

Betreuungszeiten Februar	Betrag in € bezahlt	Zutreffendes bitte ankreuzen
Betreuungszeit pro Monat bis 20 Stunden	50,00	
Betreuungszeit pro Monat bis 40 Stunden	70,00	
Betreuungszeit pro Monat bis 60 Stunden	90,00	
Betreuungszeit pro Monat mehr als 60 Stunden	100,00	
Betreuungszeiten März		
Betreuungszeit pro Monat bis 20 Stunden	50,00	
Betreuungszeit pro Monat bis 40 Stunden	70,00	
Betreuungszeit pro Monat bis 60 Stunden	90,00	
Betreuungszeit pro Monat mehr als 60 Stunden	100,00	
Betreuungszeiten April		
Betreuungszeit pro Monat bis 20 Stunden	50,00	
Betreuungszeit pro Monat bis 40 Stunden	70,00	
Betreuungszeit pro Monat bis 60 Stunden	90,00	
Betreuungszeit pro Monat mehr als 60 Stunden	100,00	
Betreuungszeiten Mai		
Betreuungszeit pro Monat bis 20 Stunden	50,00	
Betreuungszeit pro Monat bis 40 Stunden	70,00	
Betreuungszeit pro Monat bis 60 Stunden	90,00	
Betreuungszeit pro Monat mehr als 60 Stunden	100,00	
Betreuungszeiten Juni		
Betreuungszeit pro Monat bis 20 Stunden	50,00	
Betreuungszeit pro Monat bis 40 Stunden	70,00	
Betreuungszeit pro Monat bis 60 Stunden	90,00	
Betreuungszeit pro Monat mehr als 60 Stunden	100,00	

Bitte beachten Sie, dass die von Ihnen bekannt gegebenen Daten automationsunterstützt verarbeitet werden. Details zu Zweck und rechtlicher Grundlage der Verarbeitung, Dauer der Verspeicherung, Ihren Rechten in Bezug auf die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten sowie Ihre Ansprechperson in der Kommune zu allen datenschutzrechtlichen Belangen finden Sie unter den "Datenschutzrechtlichen Informationen gem. Art. 13 DSGVO".



Ansuchen um Jungfamilienförderung bei Besuch eines NÖ Landeskindergartens

Beilage 1 – Kindergartenbesuchszeiten

Familien- oder Nachname der Kindes
Vorname

Betreuungszeiten Juli	Betrag in € bezahlt	Zutreffendes bitte ankreuzen
Betreuungszeit pro Monat bis 20 Stunden	50,00	
Betreuungszeit pro Monat bis 40 Stunden	70,00	
Betreuungszeit pro Monat bis 60 Stunden	90,00	
Betreuungszeit pro Monat mehr als 60 Stunden	100,00	
Betreuungszeiten August		
Betreuungszeit pro Monat bis 20 Stunden	50,00	
Betreuungszeit pro Monat bis 40 Stunden	70,00	
Betreuungszeit pro Monat bis 60 Stunden	90,00	
Betreuungszeit pro Monat mehr als 60 Stunden	100,00	